

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Filmproduktionen am Standort Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Vom 19. Mai 2009 – V 200 - 638-02-01 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach

- Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift,
- § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,
- der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 100)

Zuwendungen für die Produktion und Teilproduktion von Filmen in Mecklenburg-Vorpommern.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind branchenübliche, in Mecklenburg-Vorpommern veranlasste **Produktions- und Herstellungsausgaben** im Zusammenhang mit Filmproduktionen (z. B. Spielfilme, Serien, Dokumentationen, Reportagen, Animationsfilme) von gewerblich tätigen Unternehmen der Film- und Medienbranche.

Grundlage der Produktionsförderung ist ein gültiger **Finanzierungsplan** für das Gesamtprojekt **einschließlich eines Teilfinanzierungsplanes** für sämtliche unmittelbaren Aufträge und Herstellungsausgaben an Unternehmen und Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind privatwirtschaftlich tätige Filmproduktionsunternehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird grundsätzlich nur für Projekte gewährt, die den Bewilligungsvoraussetzungen der Verwaltungsvorschriften Nummer 1.2 und 1.3 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechen.

Die Bedürfnisse des barrierefreien Zugangs der Medien sollen hierbei entsprechend geprüft und berücksichtigt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art und Umfang der Zuwendung

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Anteilfinanzierung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben in Mecklenburg-Vorpommern.

Bezogen auf die Gesamtkosten der Filmproduktion darf der Produzent mindestens 20 Prozent des Filmbudgets in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgeben, ohne dass ihm die gewährte Beihilfe gekürzt wird.

Förderfähige Ausgaben sind beispielsweise:

- Außen-, Innen- oder Studioaufnahmen,
- die Nutzung von Studios und Werkstätten, Hochschulen, Medienwerkstätten, Ateliers,
- digitale Effekte,
- Spezialeffekte (auch Audiodeskriptionen),
- Musikproduktionen und -aufnahmen,
- Produktionsbearbeitungsausgaben,
- Gagen und Honorare für das Personal, das aus der Region stammt und während der Drehtage in Mecklenburg-Vorpommern an der Produktion mitwirkt, wie Statisten, Komparsen, Praktikanten, Hospitanten und freie Mitarbeiter,
- direkte Aufträge der Produktionsfirma an technische Dienstleister und Unternehmen oder Einrichtungen, die während der Drehphasen an der Produktion beteiligt sind oder im Rahmen von Vor- und Nachproduktionen Unteraufträge erhalten, wie zum Beispiel Ausgaben für Filmserviceeinrichtungen (außer Film- und Servicebüro „FilmlocationMV“), Nutzung und Bau von Filmrequisiten und Drehortausstattungen, Ausgaben für technische Ausrüstungen, Ausstattungen und Anlagen, Ausgaben für logistische, technische, fuhrtechnische, handwerkliche Aufträge,
- film- und produktionsbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Imagewerbung mit Mecklenburg-Vorpommern-Bezug,
- Sicherheitsmaßnahmen und Objektbewachung,
- Übernachtungskosten, die direkt und ursächlich mit der Projektdurchführung in Mecklenburg-Vorpommern zusammenhängen (in Beherbergungsstätten der Mittelklasse), und unter Anwendung des Landesreisegesetzes,
- Bewirtungskosten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent (Eigenmittel, keine Drittmittel) der als zuwendungsfähig anerkannten Herstellungsausgaben in Mecklenburg-Vorpommern trägt und nachweist.

Die Höhe der Zuwendung beträgt höchstens 200 000 Euro (netto) pro Vorhaben, in begründeten Ausnahmefällen bis höchstens 300 000 Euro (netto).

Nichtförderfähige Maßnahmen der Produktionsfirmen sind unter anderem:

- Teilausgaben für Preproduktionen und Postproduktionen, es sei denn, es werden dadurch die gewünschten Regionaleffekte in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen,
- Vertriebs-, Verleih- und allgemeine Werbungskosten,
- Versicherungen,
- Verwaltungskosten und sonstige Ausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kumulation

Nach dieser Verwaltungsvorschrift können Fördermittel aus Mecklenburg-Vorpommern mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden.

Soweit nach deutschem oder europäischem Recht eine höhere Höchstgrenze für die Förderung aus staatlichen Mitteln festgelegt ist als 50 Prozent, zum Beispiel bei einer Förderung mit bis zu 80 Prozent, kann ein Beitrag aus diesem Programm nur erfolgen, wenn es sich um die Förderung einer schwierigen oder mit knappen Mitteln erstellten Produktion im Sinne der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (KOM (2001) 534) vom 26. September 2001 (ABl. C 43 vom 16.2.2002, S. 6) handelt. Hinsichtlich der näheren Definition der Anforderungen an schwierige oder mit knappen Mitteln erstellte Produktionen gelten die Kriterien der Förderung nach dem deutschen Filmförderungsgesetz entsprechend in der jeweils geltenden Fassung. Dabei erfolgt die Beteiligung aus diesem Programm nur unter den beihilferechtlich genehmigten Voraussetzungen des oder der Förderprogramme, welche den höheren Fördersatz zulassen.

6.2 Sonstiges

Im Vor- oder im Nachspann des Films sowie in sämtlichen Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern hinzuweisen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind in deutscher Sprache, in zweifacher Ausführung und unter Verwendung des in der Anlage 1 aufgeführten Antragsformulars vor Projektbeginn im

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin
www.lfi-mv.de

einzureichen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

Die Antragsunterlagen können direkt in der Bewilligungsbehörde angefordert, von der Homepage www.wm.mv-regierung.de heruntergeladen oder im Film- und Servicebüro „FilmlocationMV“ www.filmlocation-mv.de angefordert werden.

Nur vollständige Anträge können bearbeitet werden. Unvollständige Anträge werden innerhalb von acht Wochen zurückgewiesen; sie können jedoch vervollständigt erneut eingereicht werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides.

Ein durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus berufener „Beirat wirtschaftliche Filmförderung“ prüft die Förderwürdigkeit der Anträge.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel an den Antragsteller erfolgt nach Vorlage bezahlter Originalrechnungen (Sollstellung auf einem Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers) unter Verwendung des in der Anlage 2 aufgeführten Vordrucks. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

7.4 Nachweisverfahren

Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides hat der Zuwendungsempfänger spätestens sechs Monate nach Beendigung des Gesamtprojektes der Bewilligungsbehörde einen Mittelverwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Der Landesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde und dem Projektträger auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Einrichtung für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft.